

VERORDNUNG

über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 6. Juli 1959 über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften¹ wird wie folgt geändert:

Titel

VERORDNUNG

über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften
(Löschsteuerverordnung, LStV)

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)² und Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG)³,

beschliesst:

¹ RB 30.3312

² SR 961.01

³ RB 30.3111

Artikel 5

¹ Aus dem Feuerlöschfonds werden bezahlt:

- a) die Kosten der Leistungen des Kantons für das Feuerwehrwesen, etwa für die Ausbildung;
- b) Beiträge an die Kosten des Feuerschutzes der Gemeinden;
- c) Beiträge an Dritte für die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident:
Die Ratssekretärin: